

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Stadtrates - Haushaltsverabschiedung**

am Montag, den 13.12.2021
im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:05 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Bucka, Markus, Dr.	abwesend bei TOP 1 und 2 nö
Danielis, Walter	
Eff, Hans Jürgen	
Erbguth-Feldner, Meike	
Fabi, Markus	abwesend bei TOP 1 und 2 nö
Forstmeier, Werner	abwesend bei TOP 3 und 4 nö
Görmer, Andreas	
Hessenauer, Walter	
Hillermeier, Joseph	
Holzhäuer, Hans, Dr.	anwesend ab TOP 4 ö
Homm-Vogel, Elke	
Huber, Franz Xaver, Prof. Dr.	
Hüttinger, Hannes	
Illig, Richard	
Kupser, Paul, Dr.	
Lintermann, Jochen	
Lösch, Daniel	abwesend ab TOP 1 nö
Meier, Johannes	
Meyer, Boris-Andrè	
Pollack, Kathrin	
Porzner, Martin	abwesend bei TOP 1 und 2 nö
Raschke-Dietrich, Monika	
Reisner, Frank	
Rühl, Oliver	
Salinger, Stefan	
Sauerhammer, Gerhard	
Sauerhöfer, Jochen	
Schalk, Andreas	

Schaudig, Otto
Schildbach, Milan
Schildbach, Uwe
Schoen, Christian, Dr.
Seiler, Friedmann
Sichermann, Paul
Stein-Hoberg, Sabine
Stephan, Manfred
Vogel, Nadine
Ziegler, Bernd

abwesend ab TOP 1 nö
abwesend bei TOP 1 nö
abwesend bei TOP 1, 2, 3 nö

Schriftführerin

Schäff, Birgit

Verwaltung

Metzger, Martina

anwesend zu TOP 4 ö

Referenten

Büschl, Jochen
Jakobs, Christian
Kleinlein, Udo

Weitere Anwesende

Ltd. Polizeidirektor Josef Mehringer zu TOP 4 Bekanntgaben öffentlich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Beyer, Elke
Kotzurek, Claus

entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Finanzplan 2021 bis 2025
- TOP 2 Mittelfristiges Investitionsprogramm 2021 - 2025
- TOP 3 Haushaltssatzung der Stadt Ansbach für das Haushaltsjahr 2022
- TOP 4 Bekanntgaben
- TOP 5 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Stadtrates - Haushaltsverabschiedung geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Finanzplan 2021 bis 2025

Herr Jakobs führt aus, dass der Finanzplan im Detail ausgearbeitet und entsprechend der Beschlussfassung bei den Haushaltsberatungen überarbeitet wurde.

Er teilt weiter mit, dass die Schlüsselzuweisungen 2022 mit knapp 1,3 Mio. € höher ausfallen als in den Haushaltsberatungen angegeben.

Die negative Nachricht ist aber, dass das Ministerium keine zusätzlichen Mittel für das Sonderprogramm zum 4. Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung nach FAG aufgrund der Erschöpfung der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Verfügung stellen kann.

Herr Jakobs stellt klar, dass ohne eine mehrheitlich beschlossene Finanzplanung der Haushalt nicht genehmigungsfähig sei und bittet um Zustimmung des Beschlussvorschlages.

Beschluss

Der Finanzplan 2021 bis 2025 wird im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt je in den Einnahmen und Ausgaben im

Planungsjahr 2023 auf	186.960.000 €
Planungsjahr 2024 auf	186.120.000 €
Planungsjahr 2025 auf	184.470.000 €

festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 20
Mehrheitlich abgelehnt.

TOP 2 Mittelfristiges Investitionsprogramm 2021 - 2025

Herr Jakobs trägt kurz den Sachverhalt vor und dass das mittelfristige Investitionsprogramm nach dem Ergebnis der Haushaltsberatungen überarbeitet und neu gefasst wurde.

Beschluss:

Die Ausgaben des mittelfristigen Investitionsprogramms 2021 bis 2025 werden im

Planungsjahr 2023 auf	31.198.200 €
Planungsjahr 2024 auf	26.748.700 €

Planungsjahr 2025 auf 22.041.600 €

festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 20
Mehrheitlich abgelehnt.**

TOP 3 Haushaltssatzung der Stadt Ansbach für das Haushaltsjahr 2022

Herr Jakobs führt aus, dass die sich aus den Haushaltsberatungen vom 18.11.2021 ergebenden Entscheidungen zum Haushaltsplanentwurf 2022 eingearbeitet wurden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Haushaltsatzung der Stadt Ansbach für das Haushaltsjahr 2022.

**Abstimmungsergebnis: Ja 23 Nein 15
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 4 Bekanntgaben

4.1 Haushalt 2022

Herr Jakobs teilt mit, dass mit der Rechtsaufsicht geklärt werden müsse, ob die ablehnenden Beschlüsse bei TOP 1 und 2 Folgen für den Haushalt haben. Sollte es Folgen haben und eine neue Beratung benötigt wird, werden wir zeitnah auf den Stadtrat zukommen.

4.2 Kita Brodswinden und Elpersdorf

Herr Jakobs gibt bekannt, dass durch die fehlenden Förderbescheide zum 4. Sonderinvestitionsprogramm bei den Kitas Brodswinden und Elpersdorf auf einen sechs- bzw. 7stelligen Förderbetrag im kommenden Jahr verzichtet werden müsse. Evtl. kann ein Ausgleich durch die erhöhten Schlüsselzuweisungen erfolgen. Es muss aber auch mit einer erhöhten Krankenhausumlage gerechnet werden.

4.3 Corona-Demo 4.12.2021

OB Deffner führt aus, dass ein Antrag von B90/Die Grünen und Anfragen der SPD-Fraktion hierzu vorliegen. Selbstverständlich wird heute auf das Thema eingegangen und Fragen beantwortet. Seine Aussage in der Öffentlichkeit, dass die Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Maskenpflicht fehlte war zu diesem Zeitpunkt falsch. Unterm Strich, wäre bei einer anderen Aussage, dass dies nach dem Versammlungsgesetz möglich gewesen wäre, im Ergebnis für die Demo nichts anderes angeordnet worden. Die Anordnung einer Maskenpflicht ist im Versammlungsgesetz nur nach einer Einzelfallprüfung möglich und nachdem eine Demonstration für 250 Teilnehmer

angezeigt war, war davon auszugehen, dass dies, wie in der Vergangenheit auch, eingehalten werde. Man habe jetzt entsprechende Erfahrungen, die nun andere Auflagen rechtfertigen und man wird dies in der Zukunft tun.

Er ergänzt, dass er heute dem Polizeipräsidenten geschrieben hat. Aufgrund des Verlaufs der Demonstration am 4. Dezember in Ansbach, an der deutlich mehr Personen teilgenommen haben, als vorher angezeigt waren, hat er um Unterstützung für die angekündigte Demo am 18.12.2021 gebeten, ausreichend Polizeikräfte in die Stadt Ansbach zu entsenden, damit Anordnungen und Auflagen der Stadt Ansbach bei einer Demonstration mit auch 2000 und mehr Teilnehmern gegebenenfalls durchgesetzt werden können und bei Nichteinhaltung von Auflagen die Demonstration im äußersten Falle auch so aufgelöst werden kann, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden kann.

Herr Kleinlein geht auf die rechtliche Situation ein. Er stellt klar, dass die Stadt Ansbach als Versammlungsbehörde vor dem Beginn der Veranstaltung und die Polizei ab Beginn der Veranstaltung zuständig ist. Grundlage hierfür ist das Versammlungsgesetz.

Weiter stellt er klar, dass im Gegensatz zu ihren Vorgängern, die aktuelle Verordnung (15. BayIfSMV) im Freien ausdrücklich keine Maskenpflicht mehr vorsieht, auch nicht anlässlich von Versammlungen. Für Versammlungen gilt grundsätzlich lediglich ein Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden. Die zuständige Versammlungsbehörde, also die Stadt Ansbach, kann zwar nach dem Versammlungsgesetz weitergehende Beschränkungen erlassen, wenn durch zum Zeitpunkt des Erlasses des Versammlungsbescheides erkennbare Umstände die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet sind. Allerdings ist eine Anordnung von weitergehenden Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte bzgl. erwartender Verstöße geboten. Dies muss stets im Rahmen einer Einzelfallbewertung geprüft werden.

In Fall der Versammlung von vergangenem Samstag führte der Versammlungsleiter in Ansbach bereits in regelmäßigen Abständen Versammlungen mit geringer Teilnehmerzahl ohne besondere Vorkommnisse durch. Es lagen keine Anhaltspunkte vor, welche auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit weitergehender Maßnahmen hingedeutet hätten. Insbesondere lagen auch der Polizei keinerlei Erkenntnisse vor, die auf eine beinahe Verzehnfachung der tatsächlichen gegenüber der gemeldeten Teilnehmerzahl gegeben hätten.

Die weitergehende Anordnung einer Maskenpflicht wurde im Vorfeld der angezeigten Versammlung deshalb zwar sorgfältig durch die Verwaltung abgewogen, letztendlich aufgrund der geschilderten Umstände aber das mildere Mittel des Abstandsgebotes gewählt. Im Übrigen hätte eine Maskenpflicht bei Bedarf auch jederzeit während der Versammlung durch die Polizei angeordnet werden können.

Herr Mehringer erklärt, dass bei Versammlungsbeginn am 4.12. niemand damit rechnen konnte, dass anstatt der angemeldeten 250 Teilnehmer 1850 Demonstranten teilnahmen. Man weiß jetzt, dass bei einer vorhergehenden Veranstaltung in Neumarkt dazu aufgerufen wurde, im Anschluss daran nach Ansbach zu kommen. Der zuständige Einsatzleiter habe dann mit dem Veranstalter gesprochen, dass mehr Ordner gestellt

werden müssen, um die Abstände einzuhalten. Zusätzlich fand noch ein Feuerwehreinsatz (Fehlalarm) bei der EDEKA statt, worauf ein kurzer Stopp in der Brauhausstraße gemacht werden musste. Die Strecke wurde daraufhin gekürzt.

Bei den Engstellen über die Brücke und am Durchgangsschulhaus war es nicht mehr möglich, Abstände permanent zu kontrollieren. Auch im Hinblick darauf, dass nicht festgestellt werden könne, wer im gleichen Haushalt lebt und wer Befreiungen habe. Hier wisse man, dass die Abkürzung ein Fehler war, diesen Überweg werde es bei Versammlungen nicht mehr geben. Die Ordner haben immer wieder auf die Abstandseinhaltung hingewiesen. Auch für die Polizei gelten die gleichen Voraussetzungen für die Stadt, man habe sich dafür entschieden, keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang bittet er um Verständnis, dass der Einsatzleiter vor Ort kurzfristig Entscheidungen treffen müsse.

Herr Mehringer führt aus, dass die Auflösung einer Versammlung ein kompliziertes Rechtsgebiet sei. Verfassungsrechtlich bestehe keine Möglichkeit eine Versammlung aufzulösen, wenn diese friedlich und ohne Waffen verlaufe.

Auf Anfrage teilt **Herr Kleinlein** mit, dass eine Versammlung nicht versagt werden könne, da es im Grundgesetz im Art. 8 als Versammlungsfreiheit verankert ist. Außerdem seien hierfür keine Genehmigungen notwendig, sie könnten nur mit Auflagen versehen werden.

TOP 5	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
--------------	--

Bei folgenden Beschlüssen sind die Gründe für die Geheimhaltung entfallen:

TOP 3	Beurkundungsvollmacht und Intervollmacht für Christina Fuchs, Liegenschaftsamt
--------------	---

Beschluss entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 22.11.2021:

Die Verwaltung wird beauftragt, Frau Christina Fuchs Beurkundungsvollmacht sowie Intervollmacht zu erteilen (s. Anlagen 1 und 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Gründe für die Geheimhaltung sind entfallen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4	Beurkundungsvollmacht für Anja Lautenbacher, Geschäftsbereich STADTBAU Ansbach
--------------	---

Beschluss entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 22.11.2021:

Die Verwaltung wird beauftragt, Frau Anja Lautenbacher Beurkundungsvollmacht für die Stadt Ansbach gemäß Anlage 1 zu erteilen.

Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Gründe für die Geheimhaltung sind entfallen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 8	Baugebiet "An den Brechhausäckern" im Ortsteil Meinhardswinden Aktualisierung der „Bedingungen der Stadt Ansbach beim Verkauf von Baugrundstücken"
--------------	---

Beschluss:

Die von der Verwaltung vorgelegten „Bedingungen der Stadt Ansbach beim Verkauf von Baugrundstücken“ werden wie folgt ergänzt:

Veräußerungsverbot

...

Der Käufer selbst hat das Vertragsgrundstück auf die Dauer von fünf Jahren (Bindungsfrist) ab der Bezugsfertigstellung mit seiner Familie zu bewohnen. Eine Vermietung ist während dieser Zeit nur für eine eventuell im Haus vorhandene weitere Wohnung zulässig. Falls der Käufer das Wohnhaus nach Selbstbezug innerhalb dieser Zeit nicht mehr selbst mit seiner Familie bewohnt, so hat dieser der Stadt Ansbach eine Zahlung von **20 %** des vertraglich vereinbarten Kaufpreises für Grund und Boden nachzuentrichten.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Stadt Ansbach bereits Wohneigentum im Freistaat Bayern hatte, hat der Käufer der Stadt Ansbach eine Zahlung von **30 %** des vertraglich vereinbarten Kaufpreises für Grund und Boden nachzuentrichten.

In Ausnahmefällen ist die Genehmigung der Stadt Ansbach einzuholen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 36 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen.**

Auflageverfahren

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates vom 18.11.2021 (HH-Beratungen) und vom 30.11.2021 wurden durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Birgit Schäff
Schriftführer/in